



Az.: II 3.20 – UF 1429 Neuhof-Süd-A 66

1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

In dem Flurbereinigungsverfahren Neuhof-Süd-A 66 wird der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes - Obere Flurbereinigungsbehörde - vom 20.11.2002 aufgrund des § 87 Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wie folgt geändert:

1.1 Unter Ziffer 6 wird angefügt:

„Weiterer Unternehmensträger ist das Land Hessen – Straßenbauverwaltung, endvertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Fulda“.

1.2 Den Gründen wird angefügt:

„Das Land Hessen beabsichtigt den Neubau der L 3206 beginnend von der Anschlussstelle Neuhof-Süd, bis nach Mittelkalbach.

Für diese Baumaßnahme werden in der Gemarkung Neuhof etwa 3 Hektar überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen benötigt.

Der Regierungspräsident Kassel als Enteignungsbehörde hat mit Schreiben vom 07.01.2003 – Az 21.1-86d 14.03 (1/2003) die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens aufgrund des Bauvorhabens beantragt, da ländliche Grundstücke in größerem Umfang in Anspruch genommen werden und landeskulturelle Nachteile entstehen.

Die Kosten des Flurbereinigungsverfahrens fallen dem Unternehmensträger zur Last, soweit sie von ihm verursacht werden.“

- 2. Alle weiteren, im Flurbereinigungsbeschluss vom 20.11.2002 enthaltenen gesetzlichen Regelungen bleiben von diesem Änderungsbeschluss unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

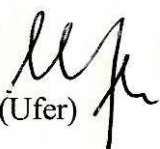
Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei dem Hessischen Landesvermessungsamt, Obere Flurbereinigungsbehörde, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wetzlar, den 26.08.2003

Hessisches Landesvermessungsamt
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag


(Ufer)

